



Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Geltung

1.1 Für alle Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich unsere Lieferbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers finden auch dann keine Anwendung, wenn wir ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprechen.

1.2 Die Bedingungen finden Verwendung gegenüber

- a) Kaufleuten, wenn der Vertrag zum Betrieb des Handelsgewerbes gehört;
- b) juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Angebot und Umfang der Lieferung

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend.

2.2 Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie durch uns schriftlich bestätigt werden.

2.3 Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.

2.4 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.

3. Vertraulichkeit

3.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, das Angebot und die Preise der MessTec-3D GmbH vertraulich zu behandeln. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt, sofern MessTec-3D GmbH dem nicht im Einzelfall ausdrücklich im Voraus in Textform zustimmt

4. Preis und Zahlung

4.1 Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.

4.2 .Transportkosten sind nicht im Preis enthalten. Anfallende Logistik-und Versicherungskosten trägt der Kunde.

4.3 Sonstige Kosten, wie etwa Kosten für den Erwerb oder die Anmietung benötigter Arbeitsutensilien, werden im Einzelfall gesondert vereinbart.

4.4 Falls nicht anders vereinbart sind Zahlungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum rein netto an angegebene Zahlstelle zu leisten. Abweichende Zahlungsbedingungen sind Sondervereinbarungen.

4.5 Bei Zielüberschreitungen werden bankübliche Verzugszinsen mindestens jedoch 8 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet. Die Geltendmachung weiteren Verzugsschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

4.6 Rechnungsregulierung durch Scheck und Wechsel erfolgt nur zahlungshalber und bedarf bei Wechseln unserer vorherigen Zustimmung. Der Besteller trägt alle mit den Wechseln und Schecks zusammenhängenden Kosten. Wir haften nicht für die Rechtzeitigkeit des Protestes.

4.7 Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

5. Lieferzeit

5.1 Der Beginn und die Durchführung des Auftrags setzen die Abklärung aller technischen Fragen, die Zurverfügungstellung der zu prüfenden bzw. zu bearbeitenden Gegenstände und die Materialbeistellung durch den Auftraggeber für die Durchführung des Auftrags voraus. Daher können und werden im Regelfall keine festen Ausführungsfristen vereinbart.

5.2 Werden im Einzelfall feste Ausführungsfristen vereinbart, verlängern sich diese angemessen, wenn die Fristen aufgrund von Umständen nicht eingehalten werden können, die MessTec-3D nicht zu vertreten hat. Hierzu zählen insbesondere die nicht rechtzeitigen Zurverfügungstellungen der zu bearbeitenden Gegenstände, von Material, Werkzeugen, Prüf- u. Messmittel und von Zutrittsberechtigungen sowie Arbeitskampfmaßnahmen bei MessTec-3D oder dem Auftraggeber.

6. Gefahrübergang und Versand

6.1 Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anfuhr übernommen haben.

6.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

6.3 Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten die Sendung durch uns nach seinen Angaben versichert.

7. Gewährleistung

7.1 Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Erhalt zu überprüfen, ob Mängel vorliegen. Werden Mängel festgestellt, so sind diese unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Erhalt schriftlich geltend zu machen.

7.2 Liegt ein Mangel vor, der bei der sofortigen Untersuchung nicht erkennbar ist, so muss die Mängelrüge innerhalb der gesetzlichen sechsmonatigen Gewährleistungsfrist bei Entdeckung unverzüglich erfolgen.

7.3 Der Besteller hat uns zur Vornahme aller notwendig erscheinenden Ausbesserungen die angemessene Zeit und Gelegenheit zu geben. Verweigert er diese, so sind wir von der Mängelhaftung befreit.

7.4 Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir mit der Beseitigung des Mangels im Verzug sind, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

7.5 Die Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung übermäßiger Beanspruchung oder fehlerhafter Montage entstehen.

7.6 Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritte unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung vorgenommene Änderungen wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

7.7 Ist die Mängelbeseitigung trotz mehrfacher Nachbesserungsversuche oder wegen Fehlschlagens der Ersatzlieferung nicht möglich, hat der Besteller das Recht, nach seiner Wahl Herabsetzen der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

7.8 Weitere Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungshilfen sind ausgeschlossen, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des Fehlens zugesicherter Eigenschaften zwingend gehaftet wird.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand vor, bis sämtliche Forderungen von uns gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich der künftig entstehenden Forderungen auch aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von uns in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung des Gegenstandes durch uns liegt, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet, ein Rücktritt vom Vertrag nur dann vor, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

8.3 Die Vereinbarung oder Umbildung von Vorbehaltssachen wird durch den Besteller stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltssache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die Vorbehaltsware.

8.4 Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern und uns hiervon Anzeige zu machen. Erfolgt dies nicht, so sind wir berechtigt, auf Kosten des Bestellers die Versicherungen abzuschließen.

8.5 Der Eigentumsvorbehalt und die uns zustehenden Sicherungen gehen bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten (z.B. bei Bezahlung im sog. Scheck-Wechsel-Verfahren), die wir im Interesse des Bestellers eingegangen sind.

8.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherungen insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

9. Weitere Rücktrittsrechte des Bestellers

9.1 Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei unserem Unvermögen. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern.

9.2 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Bestellers ein, so bleibt dieser zu Gegenleistung verpflichtet.

9.3 Ausgeschlossen sind – soweit gesetzlich zulässig – alle anderen weitergehenden Ansprüche des Bestellers, insbesondere auf Wandlung; Kündigung oder Minderung sowie auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.

10. Haftung

10.1 Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach dem in diesen Bedingungen getroffenen Vereinbarungen. Schadenersatzansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsstand, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

11. Messungen, Prüfungen und Dienstleistungen

Alle Messungen, Prüfungen und sonstige Dienstleistungen werden nach den einschlägigen Rechtsvorschriften, nach dem allgemeinen Stand der Wissenschaft und den Regeln der Technik ausgeführt. Die in Prüfberichten verwendeten Farben dienen der einfachen Lesbarkeit der Messwerte. Sie treffen keine Aussage zur Eignung des Bauteils (Konformitätsaussage) für seine Verwendung. Die merkmalsbezogenen Messunsicherheiten werden hierbei nicht berücksichtigt.

12 Überprüfung der Messergebnisse

Erhebt der Auftraggeber gegen die vom Auftragnehmer ermittelten Ergebnisse innerhalb von vier Wochen Einwendungen, so wird das Ergebnis vom Auftragnehmer überprüft. Bestätigt die Überprüfung das vorher ermittelte Messergebnis, trägt der Auftraggeber die Kosten der Überprüfung.

13 Haftung

a. Für fehlerhafte Messungen und Prüfungen oder fehlerhafte Mess- und Prüfergebnisse oder für die bei der Durchführung vom Auftragnehmer verursachten Schäden haftet der Auftragnehmer, soweit gesetzlich zulässig, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

b. Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung des Vertrages sind im Falle einfacher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

c. Der Auftragnehmer haftet nur, wenn der Auftraggeber, der Verbraucher ist, offensichtliche Mängel innerhalb von zwei Wochen, und der Auftraggeber, der Unternehmer ist, diese unverzüglich nach Leistungserbringung dem Auftragnehmer schriftlich anzeigt. Versteckte Mängel hat der Auftragnehmer, wenn er Unternehmer ist, unverzüglich nach Entdeckung

dem Auftraggeber schriftlich anzuzeigen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Anzeige.

14 Verschwiegenheit

Auftragnehmer und Auftraggeber verpflichten sich zur Verschwiegenheit bezüglich des Vertragsgegenstandes und der Prüf- und Messergebnisse, die als Ergebnis ermittelt werden. Auftragnehmer und Auftraggeber sind berechtigt, Auskünfte über laufende oder abgeschlossene Messungen und Prüfungen an Dritte nur mit schriftlicher Zustimmung der anderen Partei zu erteilen.

15 Gerichtsstand

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Besteller Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem für uns zuständigen Gericht zu erheben. Wir sind auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

16 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird hiervon die Unwirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

MessTec-3D GmbH, Ostring 33, 73269 Hochdorf